

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Schweiz

(Schweizerische Eidgenossenschaft)

Stand: Januar 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Auszug aus dem Eheregister (Eheschein) oder das Familienbüchlein**
ggf. Internationale Heiratsurkunde
2. **Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk**

b) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.